Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 25. Sept. 1857.

Bericht

der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten den Bau des Leuchtthurms und des submarinen Telegraphen betreffend.

In ihrem Berichte vom 16. März d. J. sprach die Deputation die Hoffnung aus, daß der zwischen dem Leuchtthurm und Fedderwardersiel zu legende submarine Telegraphenstrang durch sein eigenes Gewicht sich rasch in den Sand des „Hohen Weges" einwühlen werde, und daß die Kosten der Eingrabung in den Sand würden erspart werden können. Es hat sich aber ergeben, daß der in der ersten Hälfte dieses Monats im übrigen glücklich gelegte Strang bis jetzt in den Sand nicht eingedrungen ist, und daß daher vermuthet werden muß, daß wenn auch ein Einsinken desselben erfolgen sollte, dieses erst nach langer Zeit der Fall sein würde, weshalb eine Eingrabung des Kabels nicht umgangen werden kann, da, wenn dieses nicht geschähe, die Gefahr nahe liegt, daß bei dem ersten Froste das Eis bei der Ebbe sich auf dem Sande festsetzen und bei Eintreten der Fluth den Strang zerstören würde.

Der Baurath van Ronzelen hat daher die Kosten der Eingrabung des Draths auf $1\frac{1}{2}$ Fuß unter der Oberfläche des Sandes näher veranschlagt und dieselben zu 1600 Thaler ermittelt, auf deren Nachbewilligung die Deputation anzutragen sich erlaubt.

Die in dem gedachten Deputationsberichte erwähnte Sicherstellung des Leuchtthurms durch eine Umgebung desselben mit Packwerk ist ausgeführt worden, und giebt die Deputation sich der Hoffnung hin, daß damit das Bauwerk dauernd sicher gestellt sei. Die auf 1800 Thaler veranschlagten Kosten haben jedoch nicht ganz inne gehalten werden können, indem namentlich die Beseitigung der Baake und der Transport nebst der Festlegung der Steinmassen, welche den Fuß der Baake bildeten, um den Leuchtthurm herum mit größeren Schwierigkeiten verbunden gewesen sind, als bei dem Kostenanschlage angenommen worden. Die wirklichen Kosten werden daher den Anschlag um etwa 800 Thaler überschreiten. Endlich ist übersehen worden, in dem diesjährigen Budget eine Restzahlung von 500 Thaler vorzutragen, welche der Unternehmer des Oberbaus des Leuchtthurms contractlich erst 1 Jahr nach Beendigung des Baus zu empfangen hat und welche als Sicherheit für mangelhafte Ausführung zu dienen haben. Diese 500 Thaler sind dem Unternehmer noch auszuzahlen. Die Deputation erlaubt sich daher auf den Bau des Leuchtthurms die Nachbewilligung von 800 Thaler für Mehrkosten des Packwerks zur Sicherung des Leuchtthurms und 500 Thaler für Restzahlung an den Unternehmer des Oberbaus, im Ganzen im Betrage von 1300 Thalern zu beantragen.

Bremen, den 24. September 1857.

Die Deputation für die Häfen, Hafenanstalten und Beleuchtung der Wesermündung.

(gez.) **Duckwitz.** (gez.) **H. H. Meier.**